



Dr. Hans Reichhart

DPSG Landesstelle Bayern e. V.
im Caritas-Pirckheimer-Haus (CPH)
- Frau Daniela Rotella -
Königstraße 64
90402 Nürnberg

EINGEGANGEN

19. Juni 2019

München, 14. Juni 2019
27-4115.120-1-6

**Regelungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Pfadfinderzelte**

Sehr geehrte Frau Rotella,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. Mai 2019 und die übersandten Unterlagen.
Im Hinblick auf die darin thematisierte Einstufung der traditionellen Pfadfinderzelte
als fliegende Bauten kann ich Ihnen folgende Antwort geben:

Fliegende Bauten sind nach der Definition des Art. 72 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Bau-
ordnung (BayBO) bauliche Anlagen, die dazu geeignet und bestimmt sind, wie-
derholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Ab einer be-
stimmten Größenordnung (bei Zelten ab einer Grundfläche von mehr als 75 m²)
bedürfen sie einer Ausführungsgenehmigung. Die diesem Verfahren zu Grunde
liegende Idee besteht darin, dass nicht bei jedem neuen Aufbau eine Baugeneh-
migung samt Prüfung der technischen Unterlagen erforderlich wird, sondern dass
die Bauvorlagen (insbesondere der Standsicherheitsnachweis) nur einmal geprüft
und genehmigt werden und die Anlage dann wiederholt aufgestellt werden kann,
solange die Ausführungsgenehmigung gültig ist.

Dieses Verfahren setzt voraus, dass die fragliche bauliche Anlage in stets gleich bleibender Zusammensetzung an unterschiedlichen Orten auf- und abgebaut wird. Nur dann können z. B. die tragenden Elemente Gegenstand eines „typisierten“, allgemein geprüften und für die wiederholte Errichtung genehmigten Standsicherheitsnachweises sein. Für Anlagen, die bei erneutem Aufbau zum Teil auch aus anderen Elementen zusammengesetzt werden, ist dieses Verfahren nicht gedacht (und wäre auch nicht sachgerecht).

Vor diesem Hintergrund sind die klassischen Pfadfinderzelte nicht das, worauf der Gesetzgeber die Regelungen des Art. 72 BayBO über fliegende Bauten zugeschnitten hat. Eines Ausnahmetatbestands von diesen Verfahrensregelungen bedarf es daher nicht.

Pfadfinderzelte sind vorübergehend errichtete bauliche Anlagen, für die nicht die Spezialregelungen des Art. 72 BayBO gelten, sondern die allgemeinen Verfahrensregelungen des Gesetzes. Darin ist bereits ein Freistellungstatbestand enthalten, der auf Pfadfinderzelte bei bestimmungsgemäßer Nutzung in aller Regel zutreffen wird: Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. f) BayBO sind Zeltlager, die nach ihrem erkennbaren Zweck gelegentlich, höchstens für zwei Monate errichtet werden, verfahrensfrei. Sie bedürfen weder einer Ausführungsgenehmigung nach Art. 72 BayBO noch einer Baugenehmigung nach Art. 55 i. V. m. Art. 57 BayBO.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Riedel

*Damit dürfte es in Zukunft kein
Problem mehr geben. Ansonsten können
Sie sich immer auf diese Schritte
und mich beziehen.*